

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/3/7 9Os35/62, 1Ob18/89, 11Os130/93, 11Os48/02, 12Os112/07y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.03.1962

Norm

VerbotsG §3g

Rechtssatz

Nicht nur das ausdrückliche Gutheißen, sondern auch eine Verherrlichung ns Einrichtungen und Ziele, wie sie durch eine unsachlich einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung zum Ausdruck gebracht wird, stellt schlechthin, insbesondere in Druckwerken, objektiv eine Betätigung im ns Sinne dar.

Entscheidungstexte

- 9 Os 35/62

Entscheidungstext OGH 07.03.1962 9 Os 35/62

- 1 Ob 18/89

Entscheidungstext OGH 11.10.1989 1 Ob 18/89

Auch; Veröff: SZ 62/162 = JBI 1990,382

- 11 Os 130/93

Entscheidungstext OGH 12.10.1993 11 Os 130/93

- 11 Os 48/02

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 11 Os 48/02

Auch

- 12 Os 112/07y

Entscheidungstext OGH 18.09.2007 12 Os 112/07y

Vgl auch; Beisatz: Bei der Beurteilung, ob ein Verhalten als Wiederbetätigung zu qualifizieren ist, kommt es nicht darauf an, ob einzelne Formulierungen schon bei isolierter Betrachtung bereits als typischer Ausdruck nationalsozialistischer Ideologie anzusehen sind oder ob manche Ideen in der Vergangenheit von anderen politischen Gruppierungen ebenfalls vertreten wurden und einzelne davon auch heute noch in Programmen demokratischer Parteien enthalten sind. Subjektiv genügt bedingter Vorsatz, sich im nationalsozialistischem Sinne zu betätigen. (T1)

Schlagworte

Nationalsozialismus

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0079980

Dokumentnummer

JJR_19620307_OGH0002_0090OS00035_6200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at